

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau  
– sachliche Gliederung –

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betrieb-liche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>
<b>Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung</b>		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträger umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüßerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung der Kosten und bei Kalkulationsvorgängen anhand eines Leistungsverzeichnisses mitwirken</li> <li>b) einschlägige Regelwerke anwenden</li> <li>c) Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis lesen und auf die Baustelle übertragen</li> <li>d) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen</li> <li>e) Baustelle einrichten und abräumen</li> <li>f) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen</li> <li>g) Bäume fällen und Wurzeln roden</li> </ul>
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Boden lagern, sichern und einbauen</li> <li>b) Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen oder Golfplätzen, ausführen</li> <li>c) Gräben und Gruben ausheben und sichern</li> <li>d) Baugrund beurteilen und verbessern</li> <li>e) Entwässerungsrohre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll-</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<p>und Sickerschächte einbauen</p> <p>f) Bewässerungssysteme, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Bauwerksbegrünungen, einbauen</p>
3.	Herstellen von befestigten Flächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3c)	<p>a) Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung, herstellen</p> <p>b) Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundene Decken, herstellen</p> <p>c) Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbeläge, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen, einbauen</p> <p>d) Wege und Plätze pflastern</p>
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen  (§ 4 Abs. 2 Nr. 3d)	<p>a) Natursteine be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile verwenden, insbesondere beim Bau von Mauern und Treppen</p> <p>b) Wasseranlagen, insbesondere Teiche, Becken oder Wasserläufe, unter Verwendung verschiedener Abdichtungen erstellen</p> <p>c) Außenanlagen ausstatten, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten</p>
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)	<p>a) Pflanzungen unter Beachtung der Ansprüche der Pflanzen und gestalterischer Grundsätze planen</p> <p>b) Standorte für Gehölze, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, vorbereiten und Pflanzungen durchführen</p> <p>c) Standorte für Solitärgehölze, insbesondere in Außenanlagen oder im Straßenbereich, vorbereiten und Pflanzungen durchführen</p> <p>d) Standorte für Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen oder Gewässerbepflanzungen, vorbereiten und Pflanzungen durchführen</p> <p>e) Wechselbepflanzungen durchführen</p> <p>f) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, vorbereiten und ansäen</p> <p>g) Fertigstellungspflege durchführen</p> <p>h) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchführen</p> <p>i) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen</p>

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau  
– zeitliche Gliederung –

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
  
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
  
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,  
Ifd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,  
Ifd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen  
unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,  
Ifd. Nr. 5 Ausführen vegetationstechnischer Arbeiten  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 1.1 Berufsbildung,  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge  
unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,  
Ifd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,  
Ifd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
Ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,  
Ifd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
  - lfd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.